

Zeitschrift: Der Münsterausbau in Bern : Jahresbericht

Herausgeber: Münsterbauverein

Band: 14 (1901)

Artikel: Uebereinkunft

Autor: Howald, K. / Sterchi, J. / Steiger

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Uebereinkunft.

Zwischen dem *Gemeinderat der Stadt Bern* und dem *Berner-Münsterbauverein* ist in Folgegebung der Beschlüsse der Einwohnergemeinde vom 16. Dezember 1900, der Burgergemeinde vom 5. Dezember 1900 und der Gesamtkirchgemeinde vom 25. November 1900, zum Zwecke der Fortsetzung der Restauration des Berner-Münsters in den Jahren 1901 bis und mit 1905 abgeschlossen worden folgende

Übereinkunft:

- A. Übereinkunft vom 23./28. November 1894. (Verwaltungsbericht der Gemeinde Bern 1895 fol. 49 u. ff. und VIII. Jahresbericht des Münsterbauvereins fol. 37 u. ff.)

Die in Art. 6 dieser Übereinkunft festgesetzten Restitutionen der gemäss Finanzplan vorgesehenen Fehlbeträge von Fr. 110,000 beginnen für die Einwohnergemeinde mit je Fr. 10,000 per Jahr und für die Burgergemeinde mit je Fr. 10,000 per Jahr, statt mit dem Jahre 1901 erst mit dem Jahre 1906 und erreichen nach fünf Jahren, mit dem Schluss des Jahres 1910, ihr Ende.

- B. Übereinkunft vom 3. April 1889 (Verwaltungsbericht der Gemeinde Bern 1889, fol. 28 u. 29 und II. Jahresbericht des Münsterbauvereins fol. 25 u. ff.)

Die Münsterbaukommission fällt infolge der Vollendung des Münsterausbaues dahin.

Mit der fernern Aufsicht über die Arbeiten und der Begutachtung und Antragstellung in technischen Fragen wird auf die Dauer von 5 Jahren ein *Baukollegium* beauftragt, aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern bestehend, welchem auf Wunsch des Münsterbauvereins ein Sachverständiger in der gotischen Baukunst, analog der Stellung des Herrn Professors Beyer, beigeordnet werden kann.

Zu diesem Kollegium wird seitens des Gemeinderates ein technischer Beamter der Baudirektion, seitens des Münsterbauvereins ein Mitglied des Vorstandes delegiert.

Der Gemeinderat ernennt in Übereinstimmung mit dem Münsterbauverein den Präsidenten, welcher ihn zugleich als Delegierter im Vorstand des Münsterbauvereins vertritt.

Ausserdem wird sowohl der Burgergemeinde als der Gesamtkirchgemeinde das Recht eingeräumt, in den Vorstand des Münsterbauvereins einen Delegierten abzuordnen.

Der städtischen Baudirektion sowohl als dem Münsterbauverein steht das Recht zu, nach Mitgabe des Fortschreitens der Arbeiten, eine Expertise durch einen oder mehrere Sachverständige anzuordnen.

Eine solche Untersuchung soll regelmässig nach Schluss eines Baujahres stattfinden. Wird binnen Monatsfrist gegen das durch den Befund festgestellte Protokoll keine Einsprache erhoben, so werden die Arbeiten des betreffenden Jahres als korrekt anerkannt.

Die Übereinkunft vom 3. April 1889 wird hiermit aufgehoben.

Also genehmigt und unterzeichnet in Bern den
15. Februar 1901.

Namens des Münsterbauvereins,

Der Präsident:

K. Howald, Notar.

Der Sekretär.

J. Sterchi, Oberlehrer.

Namens des Gemeinderates,

Der Stadtpräsident:

Steiger.

Der Stadtschreiber:

In Vertretung:

Fleuti.

Der Stadtrat von Bern erteilt dieser Übereinkunft
seine Genehmigung.

Bern, den 15. Februar 1901.

Namens des Stadtrates,

Der Präsident:

Streiff.

Der Stadtschreiber:

in Vertretung:

Fleuti.

Genehmigung dieser Übereinkunft durch die diversen
Behörden siehe Seite 5 hievor.

